

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(vom 10. März 1998)^{1,2}

A. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

² Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters.⁷

B. Massgebliche Fächer

§ 2. ¹ Massgeblich für die Promotion sind die Maturitätsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden. Maturitätsfächer

² Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach, welche jeweils aus einem einzelnen Fach oder aus einer Fächergruppe mit mehreren Fächern bestehen.⁴

§ 3.⁴ ¹ Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer sowie Einführung in Wirtschaft und Recht gemäss Lehrplan. Promotionsfächer

² Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

³ Werden in den Schwerpunktfächern «Biologie und Chemie» bzw. «Physik und Anwendungen der Mathematik» die Teilfächer einzeln unterrichtet, so zählen sie je einzeln als Promotionsfach.

⁴ Solange Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig im Grundlagenfach unterrichtet werden, zählt für die Promotion das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das Mittel eine Viertelnote, so ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.

⁵ Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

413.251.1 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

Weitere Fächer § 4.⁴ Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt.

C. Beurteilung der Leistungen

Zeugnis § 5.⁶ ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.

² Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahrs eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.

Noten § 6. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Leistungsbeurteilung § 7. ¹ Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.

² Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

D. Promotionsentscheide

Entscheid § 8. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende des Semesters, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.

Bedingungen § 9. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden,

a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben

und

b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

§ 10. Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert⁵. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

Nichtaufnahme,
provisorische
Promotion,
Nichtpromotion

a. sich in den ersten beiden Klassen eines Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (Langgymnasium) befinden und schon einmal provisorisch promoviert wurden

oder

b. vom 9. Schuljahr an bereits einmal provisorisch promoviert wurden

c. am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen. Eine provisorische Promotion am Ende der 2. Klasse des Langgymnasiums zählt als Provisorium auf der Unterstufe.

§ 11. Eine provisorische Promotion kann letztmals 1^{1/2} Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor Abschluss der Mittelschulzeit ausgesprochen werden.

Letzte Promo-
tionstermine

§ 12. ¹ Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen.

Repetition

² Während der ganzen Mittelschulzeit kann nur einmal repetiert werden³. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.

³ Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Absatz 2.

E. Besondere Bestimmungen

§ 13. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 9 bis 12 dieser Promotionsbestimmungen abweichen.

Besondere Fälle

§ 14. Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austauschaufenthalt an die Schule zurückkehren, erlässt der Bildungsrat⁴ besondere Bestimmungen.

Austausch-
aufenthalt

413.251.1 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

Überspringen
einer Klasse

§ 15. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt provisorisch; das Provisorium wird nicht an die Zahl der Provisorien gemäss § 10 angerechnet.

F. Rechtsmittel

Rekurs

§ 16.⁴ Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³ des Kantons Zürich.

G. Schlussbestimmungen⁴

Inkrafttreten

§ 17.⁶ Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft.

Übergangs-
bestimmung

§ 18.⁶ ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt mit Ausnahme von § 5 weiterhin das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom [10. März 1998](#). § 5 (Jahreszeugnis im letzten Schuljahr) gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 30. August 2010.

² Als Ausbildung im Sinne von Abs. 1 gelten die letzten vier Jahre des gymnasialen Unterrichts. Somit beginnt die Ausbildung mit der 3. Klasse des Langgymnasiums oder der 1. Klasse des Kurzgymnasiums.

¹ OS 54, 556.

² Vom Erziehungsrat erlassen.

³ [LS 175.2](#).

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 445](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

⁵ Bei einem prüfungsfreien Übertritt aus einem kantonalzürcherischen oder entsprechenden Gymnasium in die 1. Klasse eines Gymnasiums mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule (Kurzgymnasium) werden provisorische Promotionen, Nichtpromotionen und Repetitionen gemäss § 10 und § 12 berücksichtigt. Wer – sofern die Möglichkeit dazu besteht – eine Aufnahmeprüfung ablegt und die Probezeit absolviert, kann ohne Anrechnung früherer Provisorien, Nichtpromotionen und Repetitionen in die 1. Klasse eines Kurzgymnasiums eintreten.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 30. August 2010 ([OS 66, 309](#); [ABI 2011, 631](#)). In Kraft seit 22. August 2011.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 12. April 2012 ([OS 67, 191](#); [ABI 2012, 857](#)). In Kraft seit 20. August 2012.